

Willensfreiheit und strafrechtliche Schuld

I. Einleitung

„Nicht schon wieder die Willensfreiheit“ mag vielleicht mancher angesichts des Themas dieser Antrittsvorlesung gedacht haben, schließlich handelt es sich „um eines der frustrierendsten philosophischen Probleme überhaupt“¹. Wenn aber einer Antrittsvorlesung ein grundsätzliches Thema gut ansteht, erst recht eines, das zugleich dieser Tage die Gemüter vieler heftig bewegt – zumindest in der akademischen Welt –, dann drängt sich dieses Thema geradezu auf.

Denn für einen Strafrechtler gibt es kaum ein grundsätzlicheres Thema, verbindet es doch den Zentralbegriff der strafrechtlichen Zurechnungslehre – Schuld – mit einem der klassischen Kernprobleme der Philosophie. Zudem steht der Schuldbegriff in unlösbarem Zusammenhang mit der Grundfrage nach dem Sinn und Zweck der Strafe, und das Problem der Willensfreiheit ist nicht zu trennen vom sogenannten Leib-Seele-Problem, dem Generalthema der modernen Philosophie des Geistes.

Ob der menschliche Wille frei ist, fragt sich die Philosophie freilich seit über 2.300 Jahren. Der vielleicht gewichtigste Grund für das anhaltende Interesse daran ist die angenommene Bedeutung für die Begründung persönlicher Verantwortung in Systemen normativer Verhaltenskontrolle, so daß die Frage zum Traditionsbestand von Ethik, Theologie und Rechtswissenschaft, insbesondere der Strafrechtstheorie, gehört.

Die Antworten, ob es Willensfreiheit gibt oder nicht, sind ebenso zahlreich und vielfältig wie diejenigen auf die Folgefrage, was die Willensfreiheit für die Verantwortungszurechnung bedeutet, wenn sie etwas bedeutet. Auch nur annähernde Einigkeit fehlt bis heute, und es verwundert nicht, daß das sogenannte Problem der Willensfreiheit im Laufe der Jahrhunderte wiederholt – im letzten Jahr noch von JAN PHILIPP REEMTSMA² – zum Scheinproblem erklärt wurde, das nur „gedankenlose Philosophaster“ und „Ignoranten“ noch beschäftigen. Doch weder diese drastischen Worte SCHOPENHAUERS³ noch ähnliche von NIETZSCHE, MORITZ SCHLICK oder DONALD DAVIDSON haben den Fortlauf der Debatte gehindert, die in den letzten Jahrzehnten vor allem im englischsprachigen Raum stattfand. Im deutschen Sprachraum war bis vor einigen Jahren das philosophische und juristische Interesse an der Willensfreiheit weithin – und viele meinten auch: Gottseidank! – erlahmt. Erst als Ende der neunziger Jahre einige Neurowissenschaftler die rasanten Fortschritte der Hirnforschung zum Anlaß nahmen, dramatische Folgen ihrer neuen Erkenntnisse für das menschliche Selbstverständnis und gesellschaftliche Institutionen wie namentlich das Strafrecht zu postulieren, ist die Willensfreiheit nach anfänglichem Zögern in Philosophie und Strafrechtswissenschaft wieder einmal zu einem Modethema geworden, das durch

Feuilletons und Fernsehshows geistert und eine Springflut neuester Literatur ausgelöst hat, ja sogar in Kurzlehrbücher und Praktikerkommentare des Strafrechts eingedrungen ist. Während die Philosophie die ihr von einigen Naturwissenschaftlern entrissene Deutungshoheit wiedergewinnen will, indem sie versucht, manche medienwirksame, aber sachlich leichtfertige bis lachhafte These der Invasoren zu korrigieren, den Anschluß an den Traditionsbestand herzustellen sowie fleißig neue Theoreme zu entwickeln, scheint die Strafrechtswissenschaft existentiell bedroht, wenn Hirnforscher erklären, Strafrecht in seiner gegenwärtigen Form sei gänzlich verfehlt, da es Schuld im strafrechtlichen Sinne nicht gebe, weil keiner anders handeln konnte, als er es tat. Verhaltenskonditionierung und Maßregeln der Sicherung und Besserung seien möglich, mehr nicht. Wenn die Strafrechtswissenschaft das Prädikat „Wissenschaft“ verdient, so muß sie reflektierte Antworten auf solche grundsätzlichen Einwürfe vorweisen können. Angesichts des ehrwürdigen Alters des Willensfreiheitsproblems gibt es in der Tat eine Fülle von Antworten und Antwortversuchen, von denen ich eine Auswahl im Folgenden behandeln will, wobei sich zeigen wird, daß die aktuell vorgebrachten Argumente keineswegs neu sind.

Ich nehme dabei die aktuelle Debatte nur als Anlaß, um das Problemfeld zu kartieren. Zu einzelnen Befunden wie Thesen der Hirnforscher werde ich nichts sagen, weil zum einen die Erforschung neuronaler Korrelate des Mentalen für das Freiheitsproblem schlechthin irrelevant⁴ und zum anderen der Zustand der *außer*philosophischen Diskussion der letzten Jahre ein trauriges Debakel ist. Es wäre zwar durchaus ergötzlich, all die wild wuchernden methodischen Fehler wie Begriffsverwirrungen, ungeklärten Vorannahmen, Verzerrungen, Fehlschlüssen, Widersprüchen sowie die geradezu hemmungslose philosophische Ahnungslosigkeit Punkt für Punkt vorzuführen, doch haben Fachphilosophen dies mittlerweile erledigt,⁵ zudem ist es lohnender, sich direkt der Sache selbst zuzuwenden.

In einer Dreiviertelstunde kann ich freilich die komplexe Problemlage nur in großer Vereinfachung skizzieren. Beginnen werde ich mit den Konturen des Problems der Willensfreiheit und frage sodann nach den Auswirkungen auf das Konzept strafrechtlicher Schuld.

II. Begriffsklärung

1. „Willensfreiheit“

Bevor man sinnvoll erörtern kann, ob der menschliche Wille frei ist, müssen die Begriffe geklärt werden. Was ist „Freiheit“ und was ist der „Wille“? Kurioserweise hat der englische Philosoph GALEN STRAWSON empfohlen, bei der Erörterung der Willensfreiheit am besten auf den Begriff des Willens zu verzichten.⁶ Das ist verständlich, denn schon NIETZSCHE schrieb: „Wollen scheint mir vor Allem etwas Complicirtes, Etwas, das nur als Wort eine Einheit ist.“⁷ In der Tat wird mit dem Ausdruck des „Willens“ eine verwirrende Vielzahl unterschiedlicher Phänomene aus verschiedensten Blickwinkeln und mit verschiedensten theoretischen Interessen bezeichnet. Im Kontext der Willensfreiheit genügt es, unter „Wille“ lediglich die menschliche Fähigkeit zu verstehen, Verhalten zu initiieren, also bewußt zu bestimmen, was man tut oder läßt, kurz: ein *handlungswirksamer Wunsch*. Wollen ist eine

intentionale Haltung im Sinne BRENTANOS,⁸ d.h. gerichtet auf etwas, hier ein Ziel, das man erstrebt; hinzu kommt ein dynamisches Element, nämlich der Entschluß, das Erstrebte in die Tat umzusetzen, was WILLIAM JAMES⁹ als „fiat“ bezeichnete. In einem einfachen linearen Handlungsmodell ist der Wille die Wirkursache (*causa efficiens*) einer Handlung; ihm geht idealerweise die Überlegung voraus, was man tun will und wie man das erreicht. Dies entspricht dem alltagstheoretischen Handlungsmodell, aber auch, freilich in vielen umstrittenen Varianten, der Struktur der meisten Handlungsmodelle der heutigen Philosophie. Angemerkt sei nur zweierlei: Erstens, daß die moderne Psychologie solch simple Modelle als unzureichend ansieht und daher deutlich kompliziertere benutzt. Zweitens muß man der Versuchung zu dem Fehlschluß widerstehen, einem Begriff müsse auch ein Gegenstand entsprechen, was dazu führte, den Willen als Ding zu behandeln wie in der längst überholten Vermögenspsychologie, die freilich in der Alltagstheorie und auch im Strafrecht weiterlebt.

„Freiheit“ wiederum läßt sich in einem schwachen und einem starken Sinne sowie mit verschiedenem Bezug verstehen: Im schwachen Sinne ist nur die Abwesenheit äußerer Hindernisse gemeint. Bezogen auf Handlungen heißt dies, daß eine Handlung frei ist, wenn sie mit unserem Willen übereinstimmt, ihr also keine äußeren Hemmnisse entgegenstehen. Diese bloße *Handlungsfreiheit* ist allerdings nicht viel, denn sie ist mit der Unfreiheit des Willens vereinbar. Ich mag frei sein, zu tun, was ich will, aber nicht frei, zu wollen, was ich will. KANT nannte die bloße Handlungsfreiheit daher einen „elenden Behelf“ und die „Freiheit eines Bratenwenders“,¹⁰ der, einmal aufgezogen, frei ist, sich ungehindert zu drehen.

Im starken Sinne meint Willensfreiheit die Freiheit des Willens selbst, also der Willensbildung, die Freiheit, beliebige Entschlüsse zu fassen, kurz: zu wollen, was ich will. Gemeint ist nicht nur die negative Freiheit von äußeren Zwängen wie etwa *vis compulsiva* und inneren Zwängen wie Drogensucht oder Zwangsneurosen, sondern vor allem die positive Freiheit zu selbstbestimmtem Handeln.

Bei genauerer Betrachtung setzt eine im stärksten Sinne freie Handlung dreierlei voraus:¹¹

1. Alternativität: Der Handelnde hätte sich auch anders verhalten können, also im Moment der Entscheidung anders wollen können. Das Kriterium des Andershandelnkönnens oder Prinzip der alternativen Möglichkeiten (*principle of alternative possibilities*, PAP) nimmt in der klassischen Willensfreiheitsdebatte eine zentrale Stellung ein.
2. Autonomie und Intelligibilität: Die Handlung ist *autonom*, d.h. unterlag der Kontrolle des Handelnden und war frei von äußeren oder inneren Zwängen, beruhte insbesondere auf selbstbestimmten, prinzipiell verständlichen *Gründen* — und nicht auf Zufall.
3. Urheberschaft: Der Handelnde allein und *nur er* muß *Urheber* seiner Willenswahl und damit dieser Handlung sein.

Eine solche starke Willensfreiheit dürfte der Alltagsauffassung der meisten Menschen zugrunde liegen: Man empfindet sich als Wesen, das prinzipiell seine Entscheidungen selbst beliebig bilden und so oder anders handeln *kann*, auch wenn man es vielleicht oft nicht tut.

2. Physikalischer Determinismus

a) Ontologischer Determinismus

Die Annahme einer Willensfreiheit im starken Sinne setzt voraus, daß nicht alle Ereignisse in dieser Welt vorherbestimmt oder *determiniert* sind, jedenfalls manche menschlichen Handlungen nicht, sonst wäre das Kriterium der Urheberschaft nicht erfüllt.

Demgegenüber nimmt die These eines *kausalen* oder *physikalischen Determinismus* an, daß alle Veränderungen der physischen Welt vollständig naturgesetzlich bedingt sind, so daß jeder Weltzustand notwendig aus dem vorangegangenen folgt und die Welt sich zu jedem Zeitpunkt auf nur *genau eine* Weise weiterentwickeln kann. Gewiß sind die Begriffe des Naturgesetzes, der Kausalität und des Determinismus sämtlich mit Schwierigkeiten behaftet und umstritten ist auch, ob es sich um metaphysische oder empirische Konzepte handelt, doch genügt diese simple Fassung für unseren Zweck.

Die Idee eines universalen Determinismus ist sehr alt – in der Antike war dies die Auffassung der Stoiker – und wird noch heute als zentrales Axiom der Naturwissenschaften angesehen. Ob ein ontologischer Determinismus wahr ist, ist eine empirische Frage. Ob die moderne Physik an einem vollständigen Determinismus festhält, ist spätestens mit Entstehung der Quantentheorie zweifelhaft. Zwar ist die Quantenebene selbst streng deterministisch, doch sobald mikrophysikalische Quantenereignisse auf eine makroskopische Skala vergrößert werden, erhält man nur eine probabilistische – also nicht determinierte Beschreibung.¹² Wo nur Wahrscheinlichkeiten angebbar sind, scheint Indeterminismus zu herrschen, doch ist dies hochumstritten. EINSTEIN etwa hielt die Quantentheorie gerade wegen des fehlenden Determinismus für unvollständig, denn „Gott würfelt nicht!“ Eine allgemein konsentrierte Interpretation der Quantentheorie gibt es bis heute nicht, so daß man derzeit wohl sagen muß, daß in der Naturwissenschaft der Indeterminismus jedenfalls bereichsweise eine ernsthafte Möglichkeit darstellt.

b) Epistemischer (In-)Determinismus

Von diesem ontologischen Determinismus als Aussage darüber, was in der Welt der Fall ist, ist der *epistemische Determinismus*, d.h. die Möglichkeit, das Weltgeschehen eindeutig vorherzusagen, zu unterscheiden. Auf den ersten Blick scheint daraus, daß in einer als deterministisch gedachten Welt die Zukunft nicht offen, sondern durch die Vergangenheit vollständig festgelegt ist, zu folgen, daß sie eindeutig vorhergesagt werden könnte, wenn man nur alle Ausgangsdaten und alle Naturgesetze kennte wie der allwissende Dämon in der berühmten Formulierung des französischen Mathematikers PIERRE-SIMON DE LAPLACE.

„Wir können den gegenwärtigen Zustand des Universums als Wirkung seiner Vergangenheit und Ursache seiner Zukunft betrachten. Eine Intelligenz, die zu einem bestimmten Zeitpunkt alle Kräfte, durch welche die Natur belebt wird, und die jeweilige Situation der Wesen, die sie bilden, begreifen könnte, würde in der derselben Formel die Bewegung des Universums und die der leichtesten Atome erfassen; nichts wäre für sie ungewiß und die Zukunft und die Vergangenheit wäre vor ihren Augen gegenwärtig.“¹³

Vorhersagbarkeit wird daher vielfach als Definitionsmerkmal des Determinismus angesehen. Dies ist jedoch unzutreffend. Zwei Einschränkungen seien erwähnt:

Zum einen kennt die Physik sog. *deterministisches Chaos*, d.h. stochastisches Verhalten in einem determinierten System. Chaos meint hier kein Durcheinander, sondern eine Ordnung, die nicht leicht erkennbar ist und nicht vorhergesagt werden kann. Chaotische Systeme – wie z.B. das Wetter, Konvektionsmuster, aber auch Vorgänge im Gehirn – weisen Rückkoppelungen auf, verhalten sich nichtlinear und sind extrem sensitiv gegen kleinste Änderungen der Anfangsbedingungen, so wie im berühmten Beispiel von EDWARD LORENZ der Flügelschlag eines Schmetterlings in Brasilien einen Tornado in Mexiko auslösen könnte.¹⁴ Da das Verhalten chaotischer Systeme zwar streng deterministisch, aber *prinzipiell unvorhersagbar* ist, kann Vorhersagbarkeit folglich kein generelles Merkmal deterministischer Systeme sein.

Zum anderen können *informationsverarbeitende und damit auch bewußte Systeme* ihr eigenes Verhalten nicht als determiniert begreifen, weil sie keine vollständige Beschreibung ihrer selbst haben können, wie u.a. POPPER und MACKAY gezeigt haben.¹⁵ In den Worten LUHMANNs: „Kein Bewußtsein kann die Totalität seiner Systembedingungen als Prämissen oder als Gegenstände seiner eigenen Operation ins System wiedereinführen.“¹⁶ Denn das Wissen über das eigene Verhalten ginge wieder in die Ausgangsbasis der deterministischen Prognose ein und würde diese verändern und so fort in einem infiniten Regreß. Dieser *auto-epistemische Indeterminismus* ist logisch bedingt und unabhängig von der Wahrheit des ontologischen Determinismus. Nicht einmal der LAPLACESche Dämon könnte sein eigenes Verhalten prognostizieren.¹⁷ Wenn das Verhalten eines Menschen völlig determiniert wäre, könnte er es doch selbst nie sicher vorhersehen und seine Zukunft erschiene ihm offen. Auch der überzeugteste Determinist kann also der Frage „was soll ich tun?“ nicht entgehen, so daß er im KANTischen Sinne *praktisch* frei ist,¹⁸ sogar, nach SARTRE, zu dieser Freiheit „verurteilt“¹⁹.

III. Möglichkeit der Willensfreiheit?

Was folgt nun aus der Hypothese eines ontologischen Determinismus für die Willensfreiheit? Das hängt zum einen davon ab, welchen Begriff der Willensfreiheit man zugrundelegt, und zum anderen davon, wie man mentale Zustände wie den „Willen“ erklärt.

1. Inkompatibilismen

Wenn dem Determinismus zufolge alle Vorgänge in der Welt eindeutig vorherbestimmt sind, Willensfreiheit im starken Sinne aber voraussetzt, daß die Willensbildung eben nicht vorherbestimmt ist, sondern unter identischen Bedingungen auch anders ausfallen konnte, dann sind beide Konzepte unvereinbar – diese Position wird als Inkompatibilismus bezeichnet. Davon gibt es zunächst zwei Spielarten, je nachdem, ob man den Determinismus für wahr hält oder nicht:

a) Hält man den Determinismus *in dieser Welt* für wahr und mentale Zustände für *Bestandteile dieser Welt* und in irgendeiner Weise für kausal abhängig von neurobiologischen Zuständen, dann kann es Willensfreiheit im starken Sinne nicht geben. Alles unterliegt den Naturgesetzen, auch die Vorgänge in unserem Gehirn, also ist auch unser Wille determiniert – für diese Ansicht hat sich der von WILLIAM JAMES geprägte Ausdruck „harter Determinismus“ eingebürgert. Sie hat den Vorzug, im Einklang mit naturwissenschaftlichen Erklärungsmustern zu stehen.

b) Hält man umgekehrt den Determinismus für falsch, dann ist Willensfreiheit im starken Sinne möglich. Diese Position heißt in der englischen Debatte „*libertarian*“, manchmal un schön übersetzt als „libertär“. Sie hat den Vorzug, dem menschlichen Selbstverständnis zu entsprechen, und den Nachteil, erklären zu müssen, wie denn der Wille in einer im übrigen unbestrittenermaßen von Naturkausalität beherrschten Welt frei sein kann.

aa) RENÉ DESCARTES hatte im 17. Jahrhundert vorgeschlagen, zwei Substanzen zu unterscheiden, Materie (*res extensa*), in der das Kausalprinzip gilt, und Geist (*res cogitans*), der frei ist. Unlösbar ist dann allerdings die Frage, wie die geistige Substanz auf die materielle einwirkt, wie also der Wille den Körper bewegt. DESCARTES meinte, diese nur mit Gottes Hilfe mögliche Interaktion geschehe in der Zirbeldrüse (*Epiphyse*), indem der Geist die Richtung der vorhandenen Bewegung der „Lebensgeister“ beeinflusse. Dieser sog. *interaktionistische Substanzdualismus* stößt auf zahlreiche Schwierigkeiten wie die Verletzung des Energieerhaltungssatzes und die nötige Annahme eines, wie LEIBNIZ es nannte, „persönlichen Wunders“ ursachloser Spontaneität, wird heute ganz überwiegend abgelehnt.²⁰

bb) Eine moderne Ansicht postuliert, daß es neben der naturwissenschaftlichen (transeunten) Kausalität noch eine (immanente) Akteurskausalität (*agent causality*, CHISHOLM) gebe, wonach der Handelnde als unbewegter Beweger, als unverursachte erste Ursache seiner Handlung gedacht wird und insofern gottgleich ist. Wie aber ein Ich, das offenbar außerhalb des normalen Weltlaufs steht, Ereignisse in dieser Welt hervorbringen können soll, bleibt hierbei genauso dunkel wie beim Substanzdualismus.

cc) Schließlich wird von einigen wie SIR JOHN ECCLES die Rettung im Indeterminismus der Quantentheorie gesehen. So könnten nichtdeterministische Quantenereignisse neuronale Prozesse beeinflussen, in der Theorie von ROBERT KANE etwa die Wahl zwischen verschiedenen Gründen, die somit nichtdeterminiert wäre und unter identischen Bedingungen auch anders ausfallen könnte. Solche Ansätze erscheinen als moderne Variante des *clinamen*

atomorum, der spontanen Bahnabweichung der Seelen-Atome, mit denen schon EPIKUR um 300 v. Chr. die Willensfreiheit retten wollte. Ihnen ist gemeinsam, daß zum einen bis heute nicht gelungen ist, die neurobiologische Relevanz quantenmechanischer Vorgänge plausibel zu machen,²¹ da die makrophysikalische Ebene, auf der sich neuronale Prozesse abspielen, von etwaiger mikrophysikalischer Indeterminiertheit unberührt bleibt, zum anderen damit aber nur gezeigt werden könnte, daß der Wille *vom Zufall* beeinflusst wird, was aber der zu beweisenden *kontrollierten* Selbstbestimmung gerade nicht entspricht.

dd) Schließlich gibt es noch den Weg, sowohl den Determinismus für wahr und mit Willensfreiheit für unvereinbar, als auch die Willensfreiheit für wahr zu halten. Da dies in einer Welt nicht geht, hat KANT zwei Welten postuliert: Die *phänomenale Welt* der Erfahrung, in der ausnahmslos das Kausalprinzip gilt, und die nicht zeitlich strukturierte *intelligible* oder *noumenale Welt* der für uns unerkennbaren „Dinge an sich“, in der Kausalität durch Freiheit, also das Vermögen, eine Kette von Ereignissen schlechthin anzufangen, möglich ist. Der empirische, phänomenale Wille ist determiniert, aber der noumenale Wille ist frei im transzendenten Sinne. Wieviel von einer Handlung „reine Wirkung der Freiheit“ und wieviel „der bloßen Natur“ zuzuschreiben sei, könne aber niemand ergründen.²² KANTS Lehre hat heute kaum noch Anhänger. Problematisch an diesen beiden Welten bleibt das Verhältnis beider zueinander: Wie kann in einer nicht zeitlich strukturierten Welt eine Handlung überhaupt begonnen werden? Ist die noumenale Handlung derselbe Vorgang wie die phänomenale Handlung usw.?²³

c) Sodann kann man mit einem alten Argument auch Willensfreiheit und Indeterminismus für inkompatibel ansehen, wenn man annimmt, daß eine Entscheidung nur dann frei sei, wenn sie aus verständlichen Gründen erfolgt, daß aber eine indeterminierte Entscheidung erratisch, zufällig sein müsse. In den Worten von LEIBNIZ:

„Nichts ist also abwegiger, als den Begriff des freien Willens umdeuten zu wollen in irgendein unerhörtes und sinnloses Vermögen, ohne Grund zu handeln oder nicht zu handeln; niemand, der bei Sinnen ist, wünscht sich so etwas.“²⁴

Diese Position wird mitunter als *Impossibilismus* oder Pessimismus bezeichnet.

b) Kompatibilismen

Die in der heutigen Philosophie weitaus überwiegende Menge von Antworten hält Determinismus und Willensfreiheit für vereinbar, für kompatibel. Dies ist nur möglich mit einem schwächeren Begriff der Willensfreiheit.

So hielten schon HOBBS,²⁵ HUME²⁶ und SCHOPENHAUER²⁷ die Handlungsfreiheit – also *tun* zu können, was wir wollen – für vereinbar mit kausalem Determinismus und für alle Zwecke wie Verantwortungszurechnung für ausreichend. Daß man nicht wollen könne, was man wolle, sei gleichgültig.

Anderen genügt diese „Freiheit eines Bratenwenders“ nicht, vielmehr setze „wirkliche“ Freiheit auch voraus zu bestimmen, aufgrund welcher Motive, Wünsche und Gründe wir handeln. Da dies aus kompatibilistischer Sicht aber keine indeterminierte Freiheit sein kann, sondern eher *Freiwilligkeit* meint, muß man die Kriterien von „Freiheit“ variieren:

So schlug GEORGE EDWARD MOORE vor, Andershandelnkönnen so zu verstehen, daß jemand anders handeln konnte, *wenn* er sich dazu entschieden hätte. In dieser *konditionalen Analyse* wird der Begriff des Könnens im Sinne einer (abstrakten) Fähigkeit verstanden, etwas zu tun, wenn man sich dazu entscheidet. Dies hilft aber nicht weiter, wenn die Fähigkeit, sich entsprechend zu entscheiden, fehlt. Wollte man die Fähigkeit, sich zu entscheiden, konditional analysieren, geriet man in einen infiniten Regreß. Manche Autoren meinen daher, auf das Andershandelnkönnen als Kriterium ganz verzichten zu müssen.

Viele Kompatibilisten setzen daran an, das Konzept der Urheberschaft zu überprüfen, ob es nicht auch etwas anderes meinen kann, als *causa sui, prima causa non causata* zu sein? Schon LOCKE hielt dafür, eine Handlung sei frei im Sinne von selbstbestimmt, wenn sie auf der vernünftigen *Überlegung* des Handelnden beruhe.²⁸ Vielfach wird auch heute angenommen, daß *ich* der Urheber einer Handlung bin, wenn sie auf *meine* Entscheidungen und Präferenzen zurückgehen. Diese wiederum sind *meine*, wenn ich sie als meine anerkenne, bereit bin, dafür einzustehen, dafür Verantwortung zu übernehmen. Es gibt in den letzten Jahren zahlreiche Varianten solcher *Kompetenztheorien*, die eine Handlung dann als frei bezeichnen, wenn sie Resultat bestimmter Eigenschaften oder Fähigkeiten des Handelnden ist, wobei die Grenze zu einer *normativen*, nämlich *zurechenden* Deutung von Freiheit m.E. häufig überschritten ist.

Erwähnt sei nur die einflußreiche Theorie höherstufiger Wünsche (*higher-order volitions*) von HARRY FRANKFURT. Danach beruhen Handlungen auf Wünschen erster Stufe. Wünsche zweiter Stufe sind solche, die Wünsche erster Stufe zum Gegenstand haben. Frei ist das Wollen einer Person dann, wenn ihr Handeln von Wünschen erster Stufe bestimmt wird, von denen sie auf zweiter Stufe will, daß sie handlungswirksam werden. Ein Drogensüchtiger, der sich auf erster Stufe Drogen verschaffen will, handelte nicht frei, wenn er auf zweiter Stufe nicht wollte, daß dieser Wunsch nach Drogen handlungswirksam würde, ihn aber infolge der Sucht nicht kontrollieren kann. Aber, selbst wenn der Wunsch erster Stufe frei ist, müßte man nicht fordern, daß auch die Wünsche zweiter Stufe frei sind, so daß man in einen infiniten Regreß geriete?

Alle kompatibilistischen Positionen können voraussetzungsgemäß *Letzturheberschaft* nicht begründen. Es scheint also bei dem *Konsequenz-* oder *Transfer-Argument* etwa in der Formulierung von VAN INWAGEN²⁹ und FISCHER³⁰ zu bleiben, daß ich ein Ereignis – und damit meine Handlungen – nur kontrollieren kann, wenn ich auch deren Ursachen kontrollieren kann; wenn der Determinismus wahr ist und daher alle Ereignisse sich notwendig aus vorangehenden Ereignissen und den geltenden Naturgesetzen ergeben, so ergeben sich alle „meine“ Entscheidungen aus Ereignissen, die lange vor meiner Geburt stattfanden. Kompatibilisten können diese Machtlosigkeit anscheinend nur herunterspielen. GALEN STRAW-

SON³¹ hat allerdings eingewandt, daß Letzturheberschaft prinzipiell unmöglich und daher kein sinnvolles Kriterium für Freiheit sei: Auch unsere Wünsche und Präferenzen, die unsere Entscheidungen beeinflussen, haben letztlich ihre Ursachen nicht in uns, sondern sind Teil unserer biologischen Ausstattung und Sozialisation, was nicht zu bezweifeln ist. Die Konzepte von *Letzturheberschaft* und *Letztverantwortung* hatte schon NIETZSCHE verspottet:

„Die *causa sui* ist der beste Selbst-Widerspruch, der bisher ausgedacht worden ist, eine Art logischer Nothzucht und Unnatur: aber der ausschweifende Stolz des Menschen hat es dahin gebracht, sich tief und schrecklich gerade mit diesem Unsinn zu verstricken. Das Verlangen nach „Freiheit des Willens“ in jenem metaphysischen Superlativ-Verstande, wie er leider noch immer in den Köpfen der Halb-Unterrichteten herrscht, das Verlangen, die ganze und letzte Verantwortlichkeit für seine Handlungen selbst zu tragen und Gott, Welt, Vorfahren, Zufall, Gesellschaft davon zu entlasten, ist nämlich nichts Geringeres, als eben jene *causa sui* zu sein und, mit einer mehr als Münchhausen'schen Verwegenheit, sich selbst aus dem Sumpf des Nichts an den Haaren in's Dasein zu ziehn.“³²

Die Kontroverse zwischen Inkompatibilisten und Kompatibilisten läuft heute auf die Gegenüberstellung von Kriterien einer problematischen Urheberschaft und einem anspruchsvollen Konzept der Freiwilligkeit bzw. Willentlichkeit hinaus. Welche Position vorzugswürdig ist, hängt maßgebend vom Zweck ab, den der Begriff der Willensfreiheit erfüllen soll.

IV. Der Zusammenhang von Willensfreiheit und Verantwortlichkeit

Welche Bedeutung hat also die Willensfreiheit für die Begründung von Verantwortlichkeit im allgemeinen und strafrechtlicher Schuld im besonderen? Ob der Wille im starken Sinne frei ist oder nicht, ist eine empirische Frage. Verantwortlichkeit und Schuld hingegen sind normative Begriffe. Freier Wille mag eine natürliche Eigenschaft des Menschen sein oder nicht, Verantwortlichkeit ist es nicht: In Systemen normativer Verhaltenskontrolle, sei es Sozialethik, Sündenlehre oder Recht, bezeichnet sie das Resultat einer normativen Operation, ein Zurechnungsurteil; zugerechnet wird Lob oder Tadel. Im Strafrecht ist „Schuld“ der Name für das Zurechnungsurteil, das eine Person für den in einem Normbruch liegenden sozialen Konflikt verantwortlich macht. Eine solche Verletzung des Strafgesetzes beruht auf endlosen Reihen von Ursachen; anders als Kausalität aber ist Zurechnung endlich: im Fall strafrechtlicher Schuldzuweisung ist die Person *Zurechnungsendpunkt*. Die Alternative ist, den Konflikt an einer Person vorbei zu erklären und auf andere Personen oder bestimmte Umstände zurückzuführen, so daß die Person ohne Schuld wäre, was heißt, daß ihr nicht zugerechnet wird.

Da sich vom Sein nicht auf das Sollen schließen läßt, sind empirische Tatsachen *als solche* in einem Normensystem prinzipiell belanglos; normativ haben sie nur Bedeutung, insoweit das Normensystem ihnen Bedeutung verleiht. Ob der menschliche Wille frei ist oder nicht, ist also *eo ipso* normativ bedeutungslos, denn Zurechnungsendpunkt ist nicht, um mit KELSEN zu sprechen, die zoologisch-psychologische Einheit „Mensch“, sondern die ethisch-

juristische Einheit „Person“. Natürlich weisen normative Begriffe regelmäßig deskriptive Bestandteile auf, sonst bezögen sie sich nicht auf diese Welt. „Schuld“ im strafrechtlichen Sinne setzt etwa ein bestimmtes Lebensalter voraus sowie ein Mindestmaß geistiger Gesundheit, nämlich nach § 20 StGB die Fähigkeit, „das Unrecht der Tat einzusehen“ sowie, „nach dieser Einsicht zu handeln“. Möglich ist also, daß das Strafrecht für den Schuldbegriff auch empirische Willensfreiheit verlangt. Die Streitfrage ist, *sollte* es Willensfreiheit voraussetzen und, falls nicht, welchen Sinn hat Strafrecht – und moralische Verantwortung überhaupt – dann?

Der Zusammenhang zwischen Verantwortlichkeit und Willensfreiheit scheint einfach zu sein: *Sollen impliziert Können*. Jede normative Zurechnung ist zumindest aus Klugheit gebunden an das, was in einer Gesellschaft als menschenmöglich gilt: *ultra posse nemo obligatur* ist das Muster für Transformationsnormen, die empirische Einschätzungen in normative Parameter überführen. Es wäre irrational und daher ungerecht, von Menschen etwas zu verlangen, das sie nicht leisten können. Folglich sollte man jemanden für fehlerhaftes Verhalten nur dann zur Verantwortung ziehen, wenn ihm richtiges Verhalten möglich war. Außerdem ist zweifelhaft, warum gerade eine Person Zurechnungsendpunkt sein sollte, wenn sie nur Teil einer endlosen Kausalkette ist und die Ereignisse, die als ihre Handlung erscheinen, notwendige Folge von Ereignissen sind, die lange vor ihrer Geburt stattfanden?

In der philosophischen Debatte lassen sich grob folgende Positionen unterscheiden:

- (1) Aus inkompatibilistischer Sicht gibt es wahre moralische Verantwortlichkeit wie echte strafrechtliche Schuld nur, wenn es auch Willensfreiheit im starken Sinne gibt.
 - (1a) Wer letzteres bejaht wie die *libertarians*, für den ist die Welt in Ordnung. Strafe ist auch zur Vergeltung, *quia peccatum est*, denkbar.
 - (1b) Dagegen ziehen die *harten Deterministen* aus der Verneinung der Willensfreiheit im starken Sinne die Konsequenz, daß es moralische Verantwortung und strafrechtliche Schuld nicht gebe. Möglich bleibt aber die Beeinflussung künftigen Verhaltens, auch präventive Strafe *ne peccetur*.
- (2) *Kompatibilisten* halten diese Alternative für zu schlicht. Die kompatibilistischen Positionen sind zahlreich und vielfältig, und in den letzten Jahren kommen laufend neue Vorschläge hinzu, denen gemeinsam ist, moralische „Letztverantwortlichkeit“ ebenso als Fehlkonzeption anzusehen wie starke Willensfreiheit. Für die Zurechnung von Verantwortung und Strafe genüge eine schwächere Form der Willensfreiheit, nämlich die Fähigkeit, aus Überlegung, Gründen, persönlichen Präferenzen usw. zu handeln. Manche wie HARRY FRANKFURT meinen sogar, daß Verantwortlichkeit keine Verhaltensalternativen voraussetze.

Ergänzend treten eher pragmatische Argumente hinzu wie das von PETER STRAWSON, daß soziales Leben ohne Zurechnung von Lob und Tadel (*partici-*

pant attitude), sondern aufgrund kausaler Verhaltensklärungen (*objective attitude*) unvorstellbar oder gar unmöglich sei. Nur die Anhänger des *Eliminativen Materialismus* glauben, daß die Alltagspsychologie eines Tages auf die Rede über neurobiologische Vorgänge reduziert werden könne und müsse.

Betrachtet man nun die Debatte um die Willensfreiheit in der deutschen Strafrechtswissenschaft, so fällt auf, daß die extremen Ansichten sich großer Beliebtheit erfreuen, während kompatibilistische Positionen erstaunlicherweise selten, wenn nicht gar unbekannt sind.

V. Die Bedeutung der Willensfreiheit für strafrechtliche Verantwortlichkeit

1. Schulenstreit

Dies zeigt sich bereits am sog. Schulenstreit im ausgehenden 19. Jahrhundert, in dem die Extrempositionen aufeinandertreffen:

Die klassische Schule um KARL BINDING sah in der Strafe Vergeltung für Schuld. Schuld setze Vorwerfbarkeit voraus, Vorwerfbarkeit könne es aber nur geben, wenn der Täter rechtswidrig handelte, obwohl er anders handeln konnte. BINDING verstand „unter Freiheit des Menschen seine Fähigkeit, alleinige Ursache seiner Handlungen zu werden“,³³ und nahm an, mit dem Individuum als dem Urheber seines Entschlusses breche der Kausalzusammenhang „nach rückwärts ab“³⁴ Eine nähere Begründung erschien ihm entbehrlich.

Die Gegenposition bildete die Moderne Schule um FRANZ VON LISZT, der transzendente Willensfreiheit im KANTischen Sinne für möglich hielt, aber meinte, für das Recht komme nur die empirische Welt der Erscheinungen in Betracht, die determiniert sei:

„Nur der „empirische“ Mensch kann vor den Strafrichter gestellt, verurteilt, eingesperrt oder geköpft werden. Niemals der „intelligible“ Charakter. ...

Der Verbrecher, der vor uns steht als Angeklagter oder als Verurteilter, ist also *für uns Menschen* unbedingt und uneingeschränkt unfrei; sein Verbrechen die notwendige, unvermeidliche Wirkung der gegebenen Bedingungen. Für das Strafrecht gibt es keine andere Grundlage als den Determinismus.“³⁵

Der überlieferte Schuldbegriff des Andershandelns sei unhaltbar. Schuld sei „Verantwortlichkeit“, die nicht mehr bedeute

„ ... als die *Tatsache*, daß wir den geistesgesunden Verbrecher für seine Tat strafrechtlich zur Verantwortung ziehen. Unsere *Berechtigung*, dies zu tun, liegt einzig und allein in der Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers, also in seiner *Empfänglichkeit* für die durch die Strafe bezweckte Motivsetzung.“³⁶

Ähnlich hatte zuvor SCHOPENHAUER formuliert, daß die Gesetze davon ausgingen, daß der Wille nicht frei sei, da man ihn sonst nicht lenken könnte, sondern daß er der Nötigung durch Motive unterliege; deshalb sei „ein Kriminalkodex ist nichts anderes als ein Verzeichnis von Gegenmotiven zu verbrecherischen Handlungen.“³⁷

VON LISZT folgerte, die pharisäerhafte Überhebung über den Verbrecher und seine ethische Brandmarkung müsse unbedingt fallen:

„Es ist nicht unser Verdienst, daß wir nicht längst schon vor dem Strafrichter angekommen sind; und es ist nicht seine „Schuld“, daß ihn die Verhältnisse auf die Bahn des Verbrechens getrieben haben.“³⁸

„Für den Deterministen kann es nur *eine* Rechtfertigung der Strafe geben: ihre Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung.“³⁹

... d.h. Strafe kann nicht mehr Vergeltungsstrafe, sondern nur Zweckstrafe, Schutzstrafe sein – zur Abschreckung, Besserung, Sicherung. – Diese 1893 veröffentlichten Sätze VON LISZTS zeigen übrigens, daß die heutigen Hirnforscher der Strafrechtswissenschaft bislang keine neue Einsichten mitgeteilt haben. Für den, der die Geschichte nicht kennt, ist freilich alles neu.

2. Heutiger Meinungsstand

Wie sieht nun der Meinungsstand heute, mehr als 100 Jahre später aus? Unübersichtlich, zumal die Frage nach der Willensfreiheit vielfach nur knapp und ausweichend behandelt wurde. In der Tat wird sogar darüber gestritten, was denn die herrschende Meinung sei.⁴⁰ Ich will lediglich einige mir repräsentativ scheinende Positionen herausgreifen:

a) Inkompatibilismus & Bejahung der Willensfreiheit

Die Ansicht der klassischen Schule scheint sich in der Bundesrepublik durchgesetzt zu haben, wenn man die ebenso berühmte wie dunkle Passage der Entscheidung des BGH von 1952, für Juristen: im 2. Band der amtlichen Sammlung, S. 194, betrachtet:

„Strafe setzt Schuld voraus. Schuld ist Vorwerfbarkeit. Mit dem Unwerturteil der Schuld wird dem Täter vorgeworfen, daß er sich nicht rechtmäßig verhalten, daß er sich für das Unrecht entschieden hat, obwohl er sich rechtmäßig verhalten, sich für das Recht hätte entscheiden können.“ (BGHSt 2, 194, 200)

Daran hält die Rechtsprechung im wesentlichen bis heute fest. Verbreitet findet sich in den Lehrbüchern immer noch, das Schuldprinzip⁴¹ habe die Entscheidungsfreiheit des Menschen als logische Voraussetzung. Ohne diese liege „*wirkliche* Schuld“⁴² nicht vor, sei Strafe als *sozialethisches* Unwerturteil nicht zu rechtfertigen.

Zugleich wird nur noch selten unternommen, Willensfreiheit im indeterministischen Sinne zu begründen, was angesichts der Schwierigkeiten nicht verwundert. WELZEL, dessen Formulierungen der BGH in dem zitierten Judikat fast wörtlich übernahm, hatte, angelehnt an NICOLAI HARTMANN, dem Willen eine eigenständige, von der Kausalität verschiedene Determinationsform zuerkannt, die Finalität, die die Richtung kausal determinierter Verläufe zu ändern imstande sei, wobei HARTMANN selbst eingestand, nicht erklären zu können,

wie das denn geschehen soll. POTHAST hat demonstriert, daß das Konzept entweder nicht von dieser Welt oder widersprüchlich ist.

ARTHUR KAUFMANN verstand strafrechtliche Schuld als sittliche Schuld, die freie Selbstbestimmung erfordert; die Frage nach der Willensfreiheit gehöre aber nicht mehr der Welt der Wissenschaft, sondern der des Glaubens an. Es ist freilich angesichts der Philosophiegeschichte implausibel, daß wissenschaftliche Aussagen zur Willensfreiheit unmöglich seien.

Für SCHÜNEMANN steht die Willensfreiheit „als Teil der gesellschaftlichen Realität“, als ontologische Gegebenheit fest. Denn die Weltsicht, nach der Menschen einander als frei und verantwortlich behandeln, sei fest verankert in der Tiefenstruktur der Umgangssprache.⁴³ — So richtig es ist, daß Menschen einander als frei behandeln und daß Sprachstrukturen Weltansichten spiegeln, so implausibel ist die Schlußfolgerung vom grammatischen Subjekt auf dessen ontologische Freiheit. Zum einen findet die hier herangezogene hochumstrittene sog. SAPIR-WHORF-Hypothese des ethnolinguistischen Determinismus seit langem nur noch in moderater Form Anerkennung, d.h. Sprache präformiert Kognition und Denken, stellt aber kein unüberwindbares Korsett dar. WHORF selbst hat kein *prius* der Sprache gegenüber kulturellen Normen oder Formen sozialer Organisation behauptet, sondern nur wechselseitige Beeinflussung. Zum anderen gehört es auch zu den Grundregeln der Konstruktion gesellschaftlicher Realität, über die Wahrheit empirischer Behauptungen – wie der der Willensfreiheit – das naturwissenschaftliche Subsystem der Gesellschaft entscheiden zu lassen und nicht die Intuitionen der Umgangssprache. Drittens scheitert der Anspruch auf ontologische Wahrheit daran, daß Angehörige von Sprachgemeinschaften mit abweichender Tiefengrammatik ohne Willenszuschreibung dann *tatsächlich* keinen freien Willen hätten, obwohl sie im übrigen Menschen wären wie wir.⁴⁴

Schließlich halten manche angesichts des unbestrittenen Freiheitserlebnisses die Willensfreiheit für keines Beweises bedürftig oder gehen, wie in dem bei Studenten beliebten Lehrbuch von WESSELS/BEULKE, davon aus, daß weder Determinismus noch Indeterminismus bewiesen seien noch je bewiesen werden könnten, so daß das Strafrecht unverdrossen vom Andershandelnkönnen reden dürfe⁴⁵. Daß der Schluß vom subjektiven Gefühl der Freiheit auf deren objektive Existenz fehlerhaft ist, ist offenkundig. Evidenzappelle und Beweislastargumente helfen auch nicht weiter. Wenn man in wissenschaftlichen Fragen überhaupt eine Beweislast anerkennen will, so müßte sie der Indeterminismus tragen,⁴⁶ der ja eine Ausnahme vom ansonsten geltenden Kausalprinzip behauptet.

b) Wirkliches und fingiertes Andershandelnkönnen

Trotz verbaler Bekenntnisse zum Indeterminismus schwindet die Zahl derer, die ein „Andershandelnkönnen“ im Einzelfall, das ja Grundlage des Schuldurteils sein soll, für beweisbar halten.

Deshalb lassen einige⁴⁷ ein „durchschnittliches“ Andershandelnkönnen genügen, daß also *ein anderer* anstelle des Täters, ein maßgerechter Mensch hätte anders handeln können. Die-

se Abstraktion *verändert freilich auch den Inhalt des Schuldvorwurfs* und überschreitet die Schwelle zur Normativierung. Folgerichtig wird dann⁴⁸ die Schuld als „Fehlgebrauch eines Könnens, das wir uns wechselseitig zuschreiben“ bezeichnet. Wenn das Andershandelnkönnen zur zwar nicht, wie KOHLRAUSCH es 1910 formulierte,⁴⁹ „staatsnotwendigen“, aber immerhin „strafrechtsnotwendigen Fiktion“ wird, dann ist die Frage, ob der Wille tatsächlich frei ist, irrelevant geworden. Wieso aber eine Fiktion die Realität ohne weiteres soll ersetzen können und welchen Sinn die Rede vom „Andershandelnkönnen“ dann überhaupt noch hat, wird zumeist nicht begründet, obschon sich eine Begründung bereits bei KANT in der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* findet:

„Ein jedes Wesen, das nicht anders als *unter der Idee der Freiheit* handeln kann, ist eben darum, in *praktischer* Rücksicht, *wirklich frei*, d.i. es gelten für dasselbe alle Gesetze, die mit der Freiheit unzertrennlich verbunden sind, eben so, *als ob* sein Wille auch an sich selbst, und in der theoretischen Philosophie gültig, für frei erklärt würde. ... Wir können uns also hier von der Last befreien, die die Theorie drückt.“⁵⁰

Daß Fiktionen nützlich und wertvoll sein können, hat VAIHINGER in seiner „Philosophie des Als ob“⁵¹ postuliert und jüngst SMILANSKY in utilitaristischem Sinne wieder aufgenommen: Die Illusion der Willensfreiheit bewege uns zu moralisch besserem Verhalten und dürfe daher nicht zerstört werden.⁵² Dann dürfte auch das Strafrecht sie zugrundelegen.

c) Erste-Person-Perspektive

Vereinzelt wird die Lösung darin gesehen, strafrechtliche Schuld auf die Innensicht des Subjekts, heute meist als Erste-Person-Perspektive bezeichnet, zu gründen. Persönliche Schuld setze voraus, daß der Täter seine rechtswidrige Tat *im Bewußtsein* des Anderskönnens vollzogen habe. Maßgebend sei nicht, wie die Welt wirklich sei, sondern wie der Täter sie sehe, denn das Schuldprinzip habe die Aufgabe, staatliche Strafe so zu begrenzen, daß der Täter sie als gerecht akzeptieren könne. Dem ist zu entgegnen, daß Strafrecht zwar die Binnenperspektive der Subjekte – wozu das Freiheitsempfinden gehört – integrieren können muß, doch zum einen sind erlebte Handlungsfreiheit und Verantwortungszurechnung reziproke, *sozial* konstituierte Konzepte, zum anderen nimmt Strafrecht nun einmal Fremdzuschreibung vor, in der Zurechnungskriterien aus der „Dritte-Person-Perspektive“ eine maßgebende Rolle spielen.⁵³

d) Verneinung der Willensfreiheit: Kompatibilismus und harter Determinismus

In der direkten Nachfolge VON LISZTS stehen Positionen wie die ROXINS, die Schuld verstehen als unrechtes Handeln trotz *normativer Ansprechbarkeit*,⁵⁴ die als empirisch feststellbare Motivierbarkeit durch Normen verstanden wird. Während VON LISZT Determinist war, hält ROXIN wie viele heute eine Stellungnahme zum Problem der Willensfreiheit für entbehrlich. Die Freiheitsannahme sei eine normative Setzung, eine „soziale Spielregel“. Strafe dürfe aber nicht mehr mit Vergeltung oder sittlichen Vorwürfen verbunden werden.

Andere, wie ENGISCH, hielten das Willensfreiheitsproblem für nicht lösbar und suchten daher nach passenden Schuldbegriffen für den Fall, daß der Determinismus wahr sei, denn die präventiven Bedürfnisse bestünden unabhängig davon, ob Willensakte in freier Wahl oder determiniert zustande kämen.⁵⁵

Wenn man annimmt, Strafrecht sei ein im Großen und Ganzen funktionierendes und unverzichtbares Instrument der Sozialkontrolle, so ist in der Konsequenz, die freilich nur selten gezogen wird, auch der Schuldbegriff nach dem Zweck des Strafrechts zu bilden. Liegt der Zweck der Strafe allein noch in Prävention, so liegt Schuld vor, wenn präventive Einwirkung möglich und geboten ist. Damit verschwimmt aber die Grenze zur Maßregel und Schuld ist von Konditionierbarkeit oder Therapiefähigkeit nicht mehr zu unterscheiden.

In der Konsequenz eines Bekenntnisses zum harten Determinismus ist von wenigen die Abschaffung des Strafrechts und seine Ersetzung durch ein Therapie- und Maßregelrecht gefordert worden, das kein Schuldprinzip, sondern nur das Verhältnismäßigkeitsprinzip kennt.

e) Irrelevanz der Willensfreiheit

Die Ansicht, daß die Willensfreiheit für die Schuldzurechnung völlig bedeutungslos sei, gewinnt zunehmend Gefolgschaft,⁵⁶ aus einer Reihe von Gründen.

In klassischer Weise ist diese Position von HANS KELSEN vertreten worden: Der „freie Wille“ sei nur eine Chiffre für einen normativen Zurechnungsendpunkt, den insbesondere die Theologie benötigte, um menschliche Sünden nicht Gott zurechnen zu müssen, die dann fehlerhaft mit einer psychologischen Realität verwechselt wurde. Ist diese Verwechslung aber erkannt,

„... dann wird endlich das welthistorisch gewordene Problem des Gegensatzes von Determinismus und Indeterminismus als Scheinproblem, als welthistorisches Mißverständnis verschwinden. Man wird nicht mehr „annehmen“ müssen, daß der Wille frei sei (obgleich die Psychologie lehrt, daß er gebunden sei), weil sonst eine Zurechnung nicht möglich wäre. Man wird vielmehr begreifen, daß die „Person“ oder ihr „Wille“ nur darum „frei“ ist oder frei heißt, *weil und insofern ihr zugerechnet wird, weil und insofern sie der Ausdruck für einen Zurechnungsendpunkt ist*. Und man wird einsehen, daß die kausale Bestimmtheit der menschlichen Handlungen im System der Natur keinerlei Widerspruch ist zu der normativen Bestimmtheit und damit zu der normativen Zurechnung im System des Rechts oder der Moral.“⁵⁷

ENGISCH nannte KELSENS These eine „Gewaltlösung“,⁵⁸ und der Philosoph SEEBASS hat jüngst darin eine Verwechslung von *ratio essendi* und *ratio cognoscendi* der Verantwortlichkeit und einen „verhängnisvollen begrifflichen Kurzschluß“ gefunden⁵⁹. Nicht die faktische Zuschreibungspraxis entscheide darüber, wann Menschen frei und verantwortlich sind, sondern umgekehrt entscheide das „Faktum ihrer Verantwortlichkeit“ über Sinn und Legitimation der Zuschreibungspraxis. SEEBASS' Kritik trifft etwas Richtiges und greift zugleich zu kurz: Mit der normativen Zuschreibung von Freiheit wird man sich nicht zufrieden geben

können, denn sie könnte eine Überforderung sein. Es muß möglich sein, Normen wegen empirischer Unzulänglichkeiten zu kritisieren. Aber Freiheit und Verantwortlichkeit sind soziale und damit normativ geprägte Konzepte. Und in welchem Maß empirische Erkenntnisse etwa von Medizin, Psychiatrie oder der Hirnforschung die soziale Praxis bestimmen, *bestimmt die soziale Praxis selbst*.

In ähnlicher Weise hält JAKOBS die Willensfreiheit für irrelevant: Es gebe zur Verteilung von Verantwortung – und den zugehörigen Freiräumen – keine Alternative, wenn Ordnung überhaupt erhalten werden soll.⁶⁰ Sinnhaftes Verhalten und eben normative Ordnung mit der Zuweisung von Handlungsfreiheit und Folgenverantwortung seien keine empirischen Größen, der Wille sei normatives Konstrukt. Willensfreiheit sei nur eine Metapher für das Fehlen außergewöhnlichen Zwanges; wenn Irrtum, Krankheit und Zwang nichts erklären, dann sei es die mangelnde Rechtstreue der Täterperson, die sich in der Tat zeige.⁶¹ Wer kein Theodizeeproblem lösen müsse, brauche keine Willensfreiheit zur tadelnden Zurechnung.⁶²

Eine andere Begründung für die Irrelevanz der Willensfreiheitsfrage greift die aus der analytischen Handlungstheorie bekannte Unterscheidung von Gründen und Ursachen auf: Die kausale Erklärung einer Handlung durch Ursachen sei kategorial verschieden von der logischen oder semantischen Erklärung durch mentale Zustände wie Absichten, Motive, Gründe. Die kausale Erklärung einer Handlung sei aber für das Strafrecht belanglos, das sich mit Verantwortungszuweisung an handelnde Subjekte aus bestimmten Gründen befasse.⁶³ Das zugrundeliegende sog. *logical-connection argument* gilt jedoch heute als weitgehend widerlegt; kausale und intentionale Beschreibung desselben Vorganges schließen einander nicht aus. Zu fragen ist vielmehr, in welchem Verhältnis die mentalistischen Konzepte der Handlungstheorie und der Alltagspsychologie zu naturwissenschaftlichen Erkenntnissen stehen.

VI. Fazit

Ich fasse zusammen und spitze zu:

0. Vorab: Die von einigen Hirnforschern angestoßene Debatte hat lediglich eine uralte Diskussion neu entfacht. Für neuartig kann die vorgebrachten Thesen nur halten, wer sich weder in Philosophie noch Strafrechtstheorie auskennt.⁶⁴ Um die Gültigkeit der Ansichten zum Freiheitsproblem beurteilen zu können, muß man, wie der Neurowissenschaftler HENRIK WALTER einräumt,⁶⁵ über die Funktionsweise des Gehirns nichts bestimmtes wissen.
1. „Kausalität ist der Zement des Universums“ (HUME). Es gibt derzeit – noch? – kein überzeugendes Konzept des Indeterminismus, so daß nur die Annahme bleibt, menschliches Verhalten unterliege genau wie die übrige Erfahrungswelt dem Kausalprinzip. Daß mentale Vorgänge ein neuronales Substrat haben, ist genauso belanglos wie die Frage, ob die maßgeblichen Hirnvorgänge bewußt oder unbewußt sind.
2. Die Selbstwahrnehmung des Menschen als frei und bewußt agierendes Wesen ist unhintergebar. Der Mensch kann aus logischen Gründen sein eigenes Verhalten nicht

vorhersagen (*epistemischer* Indeterminismus) und ist daher *praktisch* frei. Die hinzutretende „Illusion“ eines bewußten Willens als Instanz der Handlungssteuerung ist eine psychologische Realität, ein notwendiger Systemzustand, folglich unaufgebbar.

3. Ob der menschliche Wille im starken Sinne frei ist, ist für strafrechtliche Schuld *theoretisch* irrelevant:
 - a) Die (Un-)Freiheit des Willens ist ein empirisches Faktum; Verantwortlichkeit und Schuld sind normative Begriffe. Es gibt keinen zwingenden Zusammenhang zwischen Sein und Sollen sowie keine unmittelbare soziale Relevanz empirischer Befunde, nur die intra-normative Bedingung, daß rationale Zurechnung die Subjekte nicht überfordern sollte („*ultra posse nemo obligatur*“). Zur Begründung moralischer und rechtlicher Verantwortlichkeit genügt „schwache“ Willensfreiheit (Kompatibilismus).
 - b) Der strafrechtliche Schuldbegriff bezieht seinen Inhalt aus dem Zweck der Zurechnung, letztlich dem Zweck der Strafe. Ist Zweck des Strafrechts die Erhaltung der normativen Ordnung der Gesellschaft, so ist es an die in der jeweiligen Gesellschaft akzeptablen Zurechnungsmuster gebunden, zu denen die Übernahme persönlicher Verantwortung für Normverstöße derzeit gehört.
4. Ob der menschliche Wille im starken Sinne frei ist, ist für strafrechtliche Schuld *praktisch* irrelevant:
 - a) Es gibt für den Menschen keine Alternative zum Handeln „unter der Idee der Freiheit“. Dies erlaubt seine Behandlung als *wirklich* frei in *praktischer* Hinsicht (KANT), also für Zwecke der moralischen und rechtlichen Verantwortlichkeit.
 - b) Nicht nur im Strafrecht, sondern im gesamten Rechtssystem und darüber hinaus im übrigen sozialen Leben dienen Personen als Zurechnungsendpunkte. Selbstbestimmungsfähigkeit und Verantwortlichkeit sind korrespondierende soziale Konstrukte, die die Selbstwahrnehmung integrieren. Ein Verzicht auf diese *participant attitude* (P. STRAWSON) setzte die Änderung eben dieses Selbstbildes voraus. Angesichts der Invariablen unter 2. erscheint es unwahrscheinlich, daß eines Tages etwa das Programm des Eliminativen Materialismus (CHURCHLANDS) realisiert, also die Alltagspsychologie durch die Rede über determinierte neurobiologische Vorgänge und die *objective attitude* ersetzt würde; eine solche Änderung der gesellschaftlichen Selbstwahrnehmung ergriffe natürlich auch das Rechtssystem, also nicht nur den strafrechtlichen Schuldbegriff. Doch, wie gesagt: In welchem Maß naturwissenschaftliche Erkenntnisse die soziale Praxis bestimmen, *bestimmt die soziale Praxis selbst*.

Fußnoten:

- ¹ NOZICK, *Philosophical Explanations*, Cambridge 1981, S. 293.
- ² REEMTSMA, *Das Scheinproblem der „Willensfreiheit“*. Ein Plädoyer für das Ende einer überflüssigen Debatte, Basel 2008.
- ³ SCHOPENHAUER, *Preisschrift über die Freiheit des Willens*, in: Sämtliche Werke (hrsg. von Löhneysen), Band III, S. 563 f.
- ⁴ Zutr. KEIL, *Willensfreiheit*, Berlin New York 2007, S. 96, 155; H. WALTER, *Sind wir alle vermindert schuldlosfähig? Zur Neuropsychologie der Verantwortlichkeit*, in: Barton, Stefan (Hrsg.), „... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“ Prognosegutachten, Neurobiologie, Sicherungsverwahrung, Baden-Baden 2006, S. 309, 310.
- ⁵ Z.B. KEIL, *Willensfreiheit*, S. 154 ff., 184 f., 185 ff. m. w. Nachw.
- ⁶ G. STRAWSON, *Free Will*, in: Routledge Encyclopedia of Philosophy (2004): “Free will’ is the conventional name of a topic that is best discussed without reference to the will.”
- ⁷ NIETZSCHE, *Jenseits von Gut und Böse*, Nr. 19, Sämtliche Werke, , Kritische Studienausgabe (KSA), hrsg. von Giorgio Colli und Mazzino Montinari, 2. Aufl. München Berlin New York 1988, Band 5, S. 9, 32.
- ⁸ Der Begriff – nicht zu verwechseln mit „Absichtlichkeit“ – geht zurück auf BRENTANO, *Psychologie vom empirischen Standpunkt*, Wien 1874, zit. Ausgabe: Leipzig 1924, Band 1, S. 124 ff., der damit ein scholastisches Konzept (dazu GEACH, *Logic Matters*, Berkeley Los Angeles 1972, S. 129 ff.) wieder aufnahm. Ihm zufolge sind alle mentalen Phänomene intentional, d.h. bezogen auf *etwas* (man stellt sich stets *etwas* vor, wünscht *etwas*, glaubt *etwas*, etc.). Intentionale Konzepte haben somit propositionalen Gehalt und sind semantisch bewertbar. BRENTANO folgerte daraus die Irreduzibilität mentaler auf physische Phänomene. Intentionalität wurde zu einem Grundbegriff der Phänomenologie, vgl. HUSSERL, *Logische Untersuchungen*, 2. Aufl., in: Husserliana, Bände XIX/1, XIX/2, Den Haag 1984, V. Logische Untersuchung, §§ 9–13; DERS., *Ideen zu einer reinen Phänomenologie und phänomenologischen Philosophie*, Halle a.d.S. 1913, §§ 36 f.; DERS., *Cartesianische Meditationen*, n; Husserliana, Band I, 2. Aufl. Den Haag 1973, § 14 S. 71 f. Siehe auch CHISHOLM, *Sentences about Believing*, Proceedings of the Aristotelian Society 56 (1955–56), 125 ff.; krit. SEARLE, *Intentionalität. Eine Abhandlung zur Philosophie des Geistes*, Frankfurt a.M. 1991, S. 15 ff.; CARRIER/MITTELSTRASS, *Geist, Gehirn, Verhalten. Das Leib-Seele-Problem und die Philosophie der Psychologie*, Berlin New York 1989, S. 71 f., 104 ff.; BECKERMANN, *Analytische Einführung in die Philosophie des Geistes*, 2. Aufl. Berlin New York 2001, S. 267 ff.; STICHT, *Sachlogik als Naturrecht?*, Zur Rechtsphilosophie Hans Welzels (1904–1977), Paderborn München Wien Zürich 2000, S. 57 ff., jew. m. w. Nachw. Knappe Übersicht mit umfangr. Nachw. bei GETHMANN, „Intentionalität“, in: Mittelstraß, Jürgen (Hrsg.), *Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie*, Band 2: H–O, Mannheim Wien Zürich 1984, S. 259 ff.
- BRENTANOS Begriff der Intentionalität hat WELZEL, *ZStW* 51 (1931), 703, 709 ff.; DERS., *Strafrecht und Philosophie*, S. 27, 29, aufgenommen, fortgebildet und als „sinn-intentionale“ Determinationsform der Kausalität entgegengesetzt und zur ontologischen Grundlage seiner Handlungslehre gemacht, dazu STICHT, *Sachlogik als Naturrecht?*, S. 56 ff. m. w. Nachw., die sich somit als Vorform der späteren Auseinandersetzung in der analytischen Handlungstheorie zwischen kausaler (Ursachen) und logischer (Gründe) Erklärung von Handlungen darstellt, zutr. POTHAST, *Die Unzulänglichkeit der Freiheitsbeweise*, , Frankfurt a.M. 1987, S. 350 Fn. 79.
- ⁹ JAMES, *The Principles of Psychology*, London 1890, vol. 2, S. 522 ff.
- ¹⁰ KANT, *Kritik der praktischen Vernunft*, Riga 1788, zit. nach Theorie-Werkausgabe Immanuel Kant (hrsg. von Wilhelm Weischedel), Band VII, Frankfurt 1968, A 172, 174.
- ¹¹ Nach H. WALTER, *Neuropsychologie der Willensfreiheit*, Paderborn München 1998, S. 23 ff.; DERS., *PsychRundschau* 55(4) (2004), 169, 170.
- ¹² Dazu H. WALTER, *Neuropsychologie der Willensfreiheit*, S. 43 ff. m. w. Nachw.
- ¹³ LAPLACE, *Éssai philosophique sur les probabilités*, zit. Ausgabe: 3. Aufl. Paris 1816, Vorwort, S. 3 f.
- ¹⁴ Zum Ganzen H. WALTER, *Neuropsychologie der Willensfreiheit*, S. 205 ff., 207 ff. m. w. Nachw.
- ¹⁵ S.a. MERKEL, *Handlungsfreiheit, Willensfreiheit und strafrechtliche Schuld*, in: Schöne-mann/Tinnefeld/Wittmann (Hrsg.), *Gerechtigkeitswissenschaft – Kolloquium aus Anlass des 70. Geburtstages von Lothar Philipps*, berlin ; S. 411, 462 ff. m. w. Nachw.
- ¹⁶ LUHMANN, *Die Autopoiesis des Bewußtseins*, in: Hahn, Alois/Kapp, Volker (Hrsg.), *Selbstthematization und Selbstzeugnis: Bekenntnis und Geständnis*, Frankfurt a.M. 1987, S. 25, 29.
- ¹⁷ DENNETT, *Elbow Room, The Varieties of Free Will Worth Wanting*, Cambridge MA 1984S. 61 Fn. 17; DERS. *Freedom Evolves*, London usw. 2003, S. 91 Fn. 6.

- ¹⁸ KANT, *Recension von Schulz's Versuch einer Anleitung zur Sittenlehre für alle Menschen ohne Unterschied der Religion*, 1. Theil, (1783), Akademie-Ausgabe Band VIII, S. 9. 13.
- ¹⁹ SARTRE, *Sein und Nichts*, S. 370, 523.
- ²⁰ Nach LEIBNIZ, *Opusculæ et fragmenta inedita*, S. 20: „At verò Substantiæ Liberæ sive intelligentes majus aliquid habent, atque mirabilius ad quandam DEI imitationem; ut nullis certis Legibus universi subalternis alligentur, sed quasi privato quodam miraculo, ex sola propriæ potentiæ sponte agant, et finalis cuiusdam causæ intuitu efficientium in suam voluntatem [causarum] nexum atque cursum interrumpant.“ (Hervorhebung hinzugefügt)
- ²¹ GRUSH & CHURCHLAND, *Gaps in Penrose's toilings*, Journal of Consciousness Studies 1 (1995), 241 ff.; ROTH, *Das Gehirn und seine Wirklichkeit*, Frankfurt a.M. 1997, S. 283 f.
- ²² KANT, *Kritik der reinen Vernunft*, 2. Aufl. Königsberg 1787, zit. nach Akademie-Ausgabe, Band III, Berlin 1904/1, A 551/B 579 Fn. *.
- ²³ Vgl. die Kritik von MERKEL, *Willensfreiheit und rechtliche Schuld*, Baden-Baden 2998, S. 60 ff.; dagegen wiederum ZACZYK, GA 2009, 371, 373.
- ²⁴ LEIBNIZ, *Confessio philosophi*, Frankfurt a.M. 1967, S. 83; s.a. VAN INWAGEN, *An Essay on Free Will*, Oxford 1983/1986, S. 126 ff.; auch „MIND-“ oder Intelligibilitätsargument, dazu H. WALTER, *Neurophilosophie der Willensfreiheit*, S. 78 f.
- ²⁵ HOBBS, *Leviathan, or the Matter, Forme and Power of a Commonwealth Ecclesiasticall and Civil*, London 1651, zit. nach: Molesworth, William (ed.), *The English Works of Thomas Hobbes*, London 1839, vol. III ch. 21; DERS., *Elementorum philosophiæ sectio tertia, De Cive*, in: Molesworth, William (ed.), *Thomæ Hobbes Malmesburiensis Opera philosophica quæ latine scripsit omnia*, London 1839, vol. II, ch. 9 § 9.
- ²⁶ HUME, *An Enquiry Concerning Human Understanding*, London 1777, edited by L.A. Selby-Biggs & P.H. Nidditch, 3rd ed. Oxford 1975, ch. VIII.
- ²⁷ SCHOPENHAUER, *Preisschrift über die Freiheit des Willens*, in: *Sämtliche Werke* (hrsg. von Löhneysen), Band III, S. 481, 618 ff.
- ²⁸ LOCKE, *An Essay concerning Human Understanding*, Book II, ch. 21, §§ 21 ff.
- ²⁹ VAN INWAGEN, *An Essay on Free Will*, S. 56 ff.
- ³⁰ J.M. FISCHER, *The Metaphysics of Free Will*, 1994
- ³¹ G. STRAWSON, *Freedom and Belief*, Oxford 1986, S. 28 f.
- ³² NIETZSCHE, *Jenseits von Gut und Böse*, Nr. 21, *Sämtliche Werke*, Band 5, S. 35.
- ³³ BINDING, *Die Normen und ihre Übertretung*, Band 2, Schuld und Vorsatz, Hälfte 1: Zurechnungsfähigkeit, Schuld, 2. Aufl. Leipzig 1914, S. 17 Anm. 2.
- ³⁴ BINDING, *Normen II*, 1, S. 37.
- ³⁵ VON LISZT, *Die deterministischen Gegner der Zweckstrafe* (1893), in: *Strafrechtliche Vorträge und Aufsätze*, Band 2, S. 25, 39.
- ³⁶ VON LISZT, *Die deterministischen Gegner der Zweckstrafe*, S. 25, 45.
- ³⁷ SCHOPENHAUER, *Preisschrift über die Freiheit des Willens*, S. 481, 625.
- ³⁸ VON LISZT, *Die deterministischen Gegner der Zweckstrafe*, S. 25, 45.
- ³⁹ VON LISZT, *Die deterministischen Gegner der Zweckstrafe*, S. 25, 51 f.
- ⁴⁰ Vgl. SPILGIES, ZIS 2007, 155 ff.; NEUMANN, FS BGH, 2000, Bd. 4, S. 85.
- ⁴¹ JESCHECK, *Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil*, 4. Aufl. Berlin 1988, S. 366.
- ⁴² STRATENWERTH/KUHLEN, *Strafrecht Allgemeiner Teil I*, 5. Aufl. Köln Berlin München 2004, § 1 Rn. 6 ff., 8.
- ⁴³ SCHÜNEMANN, *Die Funktion des Schuldprinzips im Präventionsstrafrecht*, in: ders., (Hrsg.), *Grundfragen des modernen Strafrechtssystems*, Berlin New York 1984, S. 153, 163 ff.
- ⁴⁴ Zutr. MERKEL, *Handlungsfreiheit, Willensfreiheit und strafrechtliche Schuld*, S. 411, 444.
- ⁴⁵ WESSELS/BEULKE, *Strafrecht Allgemeiner Teil*, 38. Aufl. 2008, Rn. 397.
- ⁴⁶ ENGISCH, *Die Lehre von der Willensfreiheit in der strafrechtsphilosophischen Doktrin der Gegenwart*, Berlin 1963, S. 39.
- ⁴⁷ JESCHECK, *Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil*⁴, S. 369.
- ⁴⁸ SCHREIBER, *Nervenarzt* 48 (1977), 242, 245.
- ⁴⁹ KOHLRAUSCH, *Güterbock-Festgabe*, 1910, S. 2, 26; dazu STRATENWERTH, ZStrR 101 (1984), 225 ff.
- ⁵⁰ KANT, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, 2. Aufl. Riga 1786, zit. nach Theorie-Werkausgabe Immanuel Kant (hrsg. von Wilhelm Weischedel), Band IV, Frankfurt 1968, BA 101 m. Fn. *.
- ⁵¹ VAHINGER, *Die Philosophie des Als Ob*, 5./6. Aufl. Leipzig 1920.
- ⁵² SMILANSKY, *Free Will and Illusion*, Oxford 2000.

- ⁵³ Vgl. ENGISCH, *Die Lehre von der Willensfreiheit in der strafrechtsphilosophischen Doktrin der Gegenwart*, S. 4 f.
- ⁵⁴ ROXIN, *Strafrecht Allgemeiner Teil*, Band I⁴ (2006), § 19 Rn. 36 u. ff.
- ⁵⁵ NOWAKOWSKI, FS Rittler, 1957, S. 55, 64.
- ⁵⁶ Vgl. FISCHER, StGB, 55. Aufl. 2008, Vor § 13 Rn. 8 ff., § 20 Rn. 3.
- ⁵⁷ KELSEN, *Der soziologische und juristische Staatsbegriff*, 2. Aufl. Tübingen 1928, S. 244; DERS., ARSP 46 (1960), 321, 331 f.
- ⁵⁸ ENGISCH, *Die Lehre von der Willensfreiheit in der strafrechtsphilosophischen Doktrin der Gegenwart*, S. 38.
- ⁵⁹ SEEBASS, *Willensfreiheit und Determinismus*, Band I, Berlin 2007, S. 43.
- ⁶⁰ JAKOBS, *Strafrecht Allgemeiner Teil*, 2. Aufl. Berlin New York 1991, Tz. 17/23.
- ⁶¹ JAKOBS, ZStW 117 (2005), 247, 262 f.; DERS., *Strafrechtliche Schuld als gesellschaftliche Konstruktion*, in: Schleim/Spranger/Walter (Hrsg.), *Von der Neuroethik zum Neurorecht?*, Göttingen 2009, S. 243, 259 ff.
- ⁶² JAKOBS, ZStW 117 (2005), 247, 263.
- ⁶³ Vgl. NK-StGB²-SCHILD, § 20 Rn. 4 ff.
- ⁶⁴ REEMTSMA, *Das Scheinproblem der „Willensfreiheit“*, S. 16 f.
- ⁶⁵ H. WALTER (Fußn. 4).